

**Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
Feuerwehrgerätehaus Standort Selters**

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am: 20.08.2002 Mitberatung: entfällt	Tagesordnungspunkt: 8 a Abteilung: I/10 Hauptamt
---	---

Beschlußentwurf zugestimmt An Abt.:

Beschlußentwurf

Beschluß geändert (siehe Bei-
blatt)

Datum :

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg stellt fest, dass für das Bürgerbegehren Feuerwehrgerätehaus Standort Selters mit 1.065 gültigen Unterschriften, die für die Durchführung des Bürgerentscheides erforderliche Anzahl, gemäß § 8b Abs. 3 Hess. Gemeindeordnung erreicht worden ist.

Das Bürgerbegehren wird gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO für zulässig erklärt.

Begründung:

Das Bürgerbegehren zur Verhinderung des Feuerwehrgerätehauses wurde am 30.07.2002 fristgerecht eingereicht und richtet sich gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 18.06.2002, betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Feuerwehrgerätehaus westlich B 275 in der Gemarkung Selters.

Nach Vorlage der Initiatoren waren insgesamt 1.065 Unterschriften abgegeben worden. 726 Wahlberechtigte (10 % der bei der letzten Kommunalwahl Wahlberechtigten) müssen das Begehren unterzeichnen. Eine grobe Vorprüfung hat ergeben, dass die Anzahl der erforderlichen Unterschriften erreicht wird.

Nach derzeitigem Sachstand sind auch die formellen Voraussetzungen erfüllt, so dass das Bürgerbegehren für zulässig erklärt werden sollte.

**Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung
bezüglich Aufhebung des Beschlusses vom 18.06.2002
betreffend Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für
das Feuerwehrgerätehaus westlich B 275 in der Gemarkung Selters**

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am: 20.08.02 Mitberatung: entfällt	Tagesordnungspunkt: 8 b Abteilung: I/10 Hauptamt
---	---

Beschlußentwurf zugestimmt An Abt.:

Beschlußentwurf

Beschluß geändert (siehe Bei-
blatt) Datum : _____

Die Aufhebung bzw. Änderung des in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2002 gefassten Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Feuerwehrgerätehaus westlich B 275 in der Gemarkung Selters wird abgelehnt.

Begründung:

Sobald die Stadtverordnetenversammlung Beschluss gefasst hat, dass das Bürgerbegehren zur Verhinderung des Feuerwehrgerätehauses westlich B 275 in der Gemarkung Selters zulässig ist, muss gemäß § 8b Abs. 4 Satz 3 der HGO entschieden werden, ob der Beschluss vom 18.06.2002 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses westlich B 275 in der Gemarkung Selters aufgehoben wird.

Der Sachverhalt, der dieser Beschlussfassung zugrunde lag, hat sich nicht verändert. Es besteht nach wie vor die Notwendigkeit dieses gemeinsame Feuerwehrgerätehaus für die vier Feuerwehren Selters, Wippenbach, Ortenberg und Effolderbach zu errichten. Der Magistrat empfiehlt daher der Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung dieses Aufstellungsbeschlusses vom 18.06.2002 abzulehnen und bei dieser Beschlussfassung zu verbleiben.

**Terminbestimmung für die Durchführung des Bürgerentscheides
zur Verhinderung des Feuerwehrgerätehauses
westlich B 275 in der Gemarkung Selters**

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am: 06.08.02 Mitberatung: entfällt	Tagesordnungspunkt: 8 c Abteilung: I/10 Hauptamt
---	---

Beschlußentwurf zugestimmt An Abt.:

Beschlußentwurf

Beschluß geändert (siehe Bei-
blatt) Datum : _____

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Bürgerentscheid „Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Feuerwehrgerätehaus westlich B 275 in der Gemarkung Selters“ am Sonntag, den 24.11.2002 stattfindet.

Begründung:

§ 55 Abs. 1 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) bestimmt, dass der Bürgerentscheid an einem Sonntag durchzuführen ist. Der Tag wird durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Der Bürgerentscheid ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten, nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Für die Beschlussfassung zur Festlegung des Tages der Durchführung des Bürgerentscheides ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich = 21.

Wir bitten um Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Termin.

**Stellungnahme zum Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid
„Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2002
bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Feuerwehrgerätehaus westlich B 275
in der Gemarkung Selters“**

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Tagesordnungspunkt: 8 d
am: 06.08.02	Abteilung: I/10 Hauptamt
Mitberatung: entfällt	

Beschlußentwurf zugestimmt An Abt.: _____

Beschlußentwurf Beschluß geändert (siehe Bei-
blatt) Datum : _____

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der durch den Magistrat dargelegten Auffassung zum Bürgerentscheid „Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Standort Selters“ zugestimmt und diese in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG als Meinung der Gemeindeorgane der Stadt Ortenberg veröffentlicht wird.

Begründung:

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgerinnen und Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden (§ 8b Abs. 5 HGO). Ergänzend regelt § 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG, dass die durch den Magistrat vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung neben dem Tag des Bürgerentscheides und den Text der zu entscheidenden Frage, eine Erläuterung des Gemeindevorstandes, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller, als auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen soll. Weichen die Meinungen der Gemeindeorgane voneinander ab, sind getrennte Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Die Auffassung des Magistrats zu dem Bürgerbegehren ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich. Wenn die Stadtverordnetenversammlung sich der Auffassung des Magistrats anschließt, kann die gemeinsame Veröffentlichung der Auffassung der Gemeindeorgane gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG erfolgen.

Anlage

Bekanntmachung über den Tag und den Gegenstandes des Bürgerentscheides

„Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Standort Selters“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg hat gemäß § 55 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 19.10.1992 (GVBl. I S: 582), zuletzt durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl S. 2), durch Beschluss vom 20.08.2002 bestimmt, dass der

Bürgerentscheid

über

Gemeinsames Feuerwehrgerätehaus Standort Selters

in der Stadt Ortenberg am Sonntag, den 24.11.2002

stattfindet.

2. Die im Bürgerentscheid zu entscheidende Frage lautet:

(§ 55 Abs. 2 Nr. 2 KWG)

Sind Sie dafür, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2002, der die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus westlich B 275 in der Gemarkung Selters“ zum Gegenstand hat, aufgehoben wird?

3. Erläuterungen des Magistrats (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG)

Die Antragsteller begründen das Bürgerbegehren wie folgt:

Die Notwendigkeit der Errichtung eines zentralen Feuerwehrgerätehauses für die Ortsteile Ortenberg, Effolderbach, Selters und Wippenbach ist nicht einzusehen, zumal in jedem Ortsteil Feuerwehrgerätehäuser stehen, die mit Löschfahrzeugen, etc. gut ausgerüstet sind. Evtl. notwendige Renovierungen können durch Eigenhilfe kostengünstig gestaltet werden.

Die Finanzierung des Bauvorhabens treibt die schon sehr hohen städtischen Schulden noch mehr in die Höhe, so dass eine Haushaltskonsolidierung auf viele Jahre hinaus nicht möglich wird. Die Abgabenbelastung ist für viele Bürger sowieso schon nicht mehr tragbar.

Die im Gesetz vorgeschriebene 10minütige Hilfsfrist im Brandfalle ist bedingt durch die weiteren Wege der Feuerwehrleute nicht einzuhalten.

4. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung vertreten zum Bürgerbegehren folgende Auffassung:

Die Stadt Ortenberg ist nach § 3 des Brandschutzhilfeleistungsgesetz dazu verpflichtet, den Brandschutz innerhalb der Stadt Ortenberg sicherzustellen.

Bereits in den Jahren 1991 und 1992 wurden die notwendigen Baumaßnahmen Neubau Feuerwehrrätehaus im Stadtteil Effolderbach und Anbau an das Feuerwehrrätehaus Ortenberg geplant und Zuschussanträge beim Hessischen Innenministerium, Abteilung Brandschutz gestellt. Die Kosten für beide Maßnahmen waren auf ca. 2 Mio. DM geschätzt. Für die zuwendungsfähigen Kosten wurde ein Landeszuschuss in Höhe von 41 % aus einem Sonderprogramm gewährt. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war das bestehende Feuerwehrrätehaus Effolderbach nicht mehr zu sanieren.

Überlegungen, mittelfristig Kosten einzusparen und dennoch eine einsatzfähige, ehrenamtliche Feuerwehr zu erhalten, führten in nunmehr zweijährigen Besprechungen mit dem Hessischen Innenminister, Abteilung Brandschutz, dem Kreisbrandinspektor des Wetteraukreises, den drei Fraktionen des Stadtparlamentes und den vier Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile Ortenberg, Selters, Wippenbach und Effolderbach, zu der Einsicht, dass es sinnvoll und zukunftsweisend sei, ein gemeinsames Feuerwehrrätehaus am Standort Selters zu errichten. Dieses gemeinsame Feuerwehrrätehaus wird für die nächsten Jahrzehnte dafür sorgen, dass weiterer Investitionsbedarf für die Unterhaltung der vier Feuerwehrrätehäuser in den besagten Stadtteilen nicht entsteht.

Die vorhandenen Fahrzeuge dieser Wehren sind alle älter als 20 Jahre und müssen in den nächsten 5 Jahren komplett ersetzt werden. Durch die Zusammenführung der vier Wehren lassen sich mittelfristig Fahrzeuge einsparen. Der Fahrzeugpark wird dann auf einsatztaktisch sinnvolle Fahrzeuge verkleinert.

Eine zusätzliche Abgabenbelastung für die Bürgerinnen und Bürger ist mit diesem Projekt nicht verbunden.

Eine Konsolidierung des städtischen Haushaltes wird mit Sicherheit nicht erreicht, wenn man die vier Feuerwehrrätehäuser in den vier Stadtteilen mit den dazugehörigen Fahrzeugen beibehält.

Die gesetzliche Hilfsfrist von 10 Minuten ist eingehalten. Dies wurde durch das Befahren der Strecken mit Einsatzfahrzeugen belegt und sowohl vom Innenministerium als auch vom Kreisbrandinspektor bestätigt.

Ortenberg, den 6. August 2002

Pfeiffer-Pantring
Bürgermeisterin